

Landkreis Schwäbisch Hall

Satzung zur Änderung der Benutzungsordnung für die Sammelplätze für Baum- und Strauchschnitt vom 25.10.2016

Gemäß § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung und § 10 Abs. 1 des Landesabfallgesetzes in der jeweils geltenden Fassung

hat der Kreistag des Landkreises Schwäbisch Hall am 23.10.2018 folgende Satzung zur Änderung der Benutzungsordnung für Sammelplätze für Baum- und Strauchschnitt im Landkreis Schwäbisch Hall beschlossen:

§ 1

(Satzungsänderung)

1. In § 5 Abs. 1 werden die Worte „nach Maßgabe der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Schwäbisch Hall (§ 23 Abs. 4) in der aktuell gültigen Fassung und“ gestrichen
2. Anlage 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage 1

Zur Benutzungsordnung für die Sammelplätze für Baum- und Strauchschnitt des Landkreises Schwäbisch Hall

I. Anlieferungsstoffe

1. Verholzter Baum- und Strauchschnitt.
Baum- und Strauchschnitt der älter als ein Jahr ist, gilt als ausreichend verholzt.
2. Nicht verholzte Grünabfälle:
 - Baum- und Strauchschnitt der jünger als ein Jahr ist (dieser weist keine ausreichende Verholzung auf)
 - Immergrüne Hecken, wie z. B. Buchs, Liguster, Thuja ... weisen, auch wenn diese älter als ein Jahr sind, keine ausreichende Verholzung auf
 - Gras, Rasenschnitt, Unkräuter, Staudenrückschnitte, Moos, Laub und nicht verholzte kompostierbare Gartenabfälle, sowie Papiertücher, Servietten, u. ä..

Verholzter Baum- und Strauchschnitt ist getrennt von nicht verholzten Grünabfällen auf den dafür vorgesehenen Flächen abzuladen. Vermischte Anlieferungen sind vor Ort entsprechend zu sortieren.

Nicht verholzte Grünabfälle können kostenfrei über die Grünabfallcontainer entsorgt werden und lose oder in geeigneten Papiersäcken angeliefert werden. Die kostenfreie Menge ist auf 2 m³ pro Anlieferung begrenzt. Bei Einzelanlieferungen von mehr als 2 m³, werden Gebühren in Höhe von 10,00 € pro überschrittenem m³ bzw. 1,00 € pro überschrittenen 100 Liter erhoben.

II. Gebühren

Abfallart	Gebühren
Verholzter Baum- und Strauchschnitt	-
Nicht verholzter Baum- und Strauchschnitt, Grünabfälle, Papiertücher und Servietten	bis 2 m ³ kostenfrei, darüber hinaus 10,00 € pro überschrittenem m ³ bzw. 1,00 € pro überschrittenen 100 Liter

“

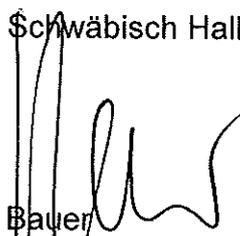
§ 2 (In-Kraft-Treten)

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Hinweis für die öffentliche Bekanntmachung der Satzung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schwäbisch Hall, den 23.10.2018


Bauer
Landrat